

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (10)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

G. ein festbesoldeter Beamter ist. Das Einkommen vollständig zu erfassen, ist bei selbständigen Geschäftsleuten erfahrungsgemäß schwieriger als bei Angestellten. Während Geschäftsleute unter Umständen gewisse Lebenskosten der Spesenrechnung belasten oder gewisse Anschaffungen billiger als zum Ladenpreis machen können, bestehen für einen Beamten in der Regel keine solchen Möglichkeiten. Auch deshalb lassen sich die Einkommenszahlen in den beiden in Frage stehenden Fällen nicht ohne weiteres vergleichen. Die Frage, welchen Aufwand der Belangte nach angemessener Vorsorge für die Zukunft treiben könne, wurde im Falle S. nicht diskutiert. Unter diesen Umständen kann der dort getroffenen Entscheidung mindestens für den vorliegenden Fall keine präjudizielle Bedeutung zuerkannt werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheißen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und der Unterstützungsanspruch abgewiesen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 28. Juni 1956.)

D. Verschiedenes

Die konkordatliche Verrechnung von Betreibungs- und Anwaltskosten

(Schluß aus Nr. 9)

Wie bereits dargetan wurde, ist das Rechtsinstitut des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ein Ausfluß der in Art. 4 BV garantierten Rechtsgleichheit. Es bewirkt dies, daß die Kantone gehalten sind, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, das heißt die Bestimmungen zu erlassen, ob und unter welchen Bedingungen einer Partei die unentgeltliche Verbeiständigung gewährt werden kann. Diese kantonalen Prozeßbestimmungen sind allein maßgebend, ob jemand Anspruch auf die unentgeltliche Prozeßverbeiständigung hat oder nicht, und auch die Verwaltungsbehörden müssen diese Bestimmungen respektieren. Neben dem Rechtsinstitut des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gibt es kein anderes Rechtsinstitut mehr, womit im Falle der Nichtbewilligung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes das gleiche Ziel erreicht werden kann. Es bleibt der Armenpflege keine Kompetenz mehr, nach eigenem Ermessen und Gutfinden für Prozeß- und Anwaltskosten Gutsprache zu leisten. Es ist die Gewaltentrennung, die es den Verwaltungsbehörden verbietet, sich über Entscheide der Gerichtsbehörden hinwegzusetzen. Nach Fleiner (Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl. 1928, S. 19) liegt die Bedeutung der Gewaltentrennung darin, daß jede Gewalt verpflichtet ist, die Akte der anderen Gewalt anzuerkennen, sofern diese nicht etwa wichtig sind. Keine Gewalt darf sich Kompetenzen der anderen Gewalt anmaßen. Die Bewilligung eines Armenanwalts durch die Armenpflege trotz gerichtlicher Abweisung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes bedeutet nichts anderes als eine krasse Mißachtung eines gerichtlichen Entscheids und kann schon deshalb nicht rechtsbeständig sein. Für die Verwaltungsbehörden ist das richterliche Erkenntnis in dem Sinne verbindlich, daß sie sich nicht darüber hinwegsetzen kann und darf. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse einer geordneten Rechtspflege dürfen solche richterliche Entscheide nicht mißachtet werden; denn die vom Gesetzgeber

festgelegten Kriterien, welche die Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes zulassen, sind auch für die Verwaltungsbehörden maßgebend, wenn eine gesetzmäßige Verwaltung gewährleistet sein soll. Die richterlichen Behörden geben die Gewähr, daß das Rechtsinstitut des unentgeltlichen Rechtsbeistandes richtig angewendet wird, das heißt daß keine Verletzung der gemäß Art. 4 BV garantierten Rechtsgleichheit stattfindet. Könnten sich die Fürsorgebehörden über solche richterliche Entscheide einfach hinwegsetzen, dann müßte eine Rechtsunsicherheit eintreten, welche nicht verantwortet werden könnte. Wer soll dann endgültig entscheiden, wann ein Armenanwalt bewilligt werden soll, und welche Kriterien sind an die Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu setzen? Aufgabe der Armenpflege ist es, Armut zu beheben und Armut in ihren Folgen zu bekämpfen. Grundsätzlich hilft die Armenpflege nur *subsidiär*, das heißt, wenn keine anderen Hilfsmittel und Hilfsmöglichkeiten mehr bestehen. Dieser subsidiäre Charakter der armenrechtlichen Hilfe läßt Unterstützungen nicht zu, wo solche Hilfe durch andere Sozialgesetzgebungserlasse erhältlich gemacht werden kann. Es schließt deshalb das Rechtsinstitut des unentgeltlichen Rechtsbeistandes die Hilfe durch die Armenpflege grundsätzlich aus.

Aus unabsehbaren Konsequenzgründen dürfen die Fürsorgebehörden einen Armenanwalt nicht bewilligen, wenn die Gerichtsinstanzen die Voraussetzungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes verneint haben. Wird die Armenpflege um die Bestellung eines Armenanwalts angegangen, ist es ihre Pflicht, den Ansprecher auf das Rechtsinstitut der unentgeltlichen Prozeßführung und Verbeiständigung aufmerksam zu machen und ihm bei der Geltendmachung dieser Rechtshilfe behilflich zu sein. Weiter geht der Aufgabenkreis der Armenpflege nicht. Es kann deshalb eine konkordatliche Verrechnung von Anwaltskosten nicht stattfinden.

Interkantonale Armenpflege. Anzuwendendes Recht für Kostengarantie bei ärztlicher Behandlung. – Ansichtsausußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 27. 8. 1956.

Gewiß hatte B. im Juni 1955, als er sich zu Herrn Dr. med. K. in F. (Solothurn) in Behandlung begab, in A. (Bern) seinen Wohnsitz. Dies verpflichtet aber die Armenbehörde A. nicht ohne weiteres, die Kosten der ärztlichen Behandlung zu übernehmen. Auch für außerkantonale Ärzte, die die Kostengarantie einer bernischen Armenbehörde wünschen, gelten die Bestimmungen der bernischen Verordnung vom 17. März 1933 über die ärztliche Behandlung erkrankter hilfloser Personen. Nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung haftet eine bernische Armenbehörde dem Arzt für die Kosten der Behandlung unbemittelter Kranker grundsätzlich nur dann, wenn sie ihm dazu Auftrag erteilt oder für die Kosten Gutsprache geleistet hat. Ausnahmsweise haftet sie auch ohne vorherige Auftragserteilung oder Gutspracheleistung, nämlich soweit es sich um einen Notfall handelte und der Arzt der Armenbehörde die Behandlung innert 8 Tagen angezeigt hat (§ 6 Abs. 2).

Herr Dr. K. hat am 27. Juni 1955 der Armenbehörde A. lediglich mitgeteilt, daß B. am 22. Juni in seine Behandlung getreten sei. Die Anzeige enthält weder ein Gutsprachegesuch noch die Mitteilung, daß es sich um einen Notfall handle (was auch nicht der Fall war).

Die Armenbehörde A. war nicht verpflichtet, auf diese Mitteilung des Arztes zu reagieren, und der Arzt durfte seinerseits aus ihrem Stillschweigen keine Kostengutsprache ableiten.

Es geht also nicht um die Frage, ob der Kanton Bern gemäß Art. 21 des Konkordats zur Tragung des Pflichtmonats verpflichtet war oder nicht, sondern darum, ob der Arzt der Gemeinde A. gegenüber Anspruch auf Bezahlung der Behandlungskosten hat, eine Frage, die wir im vorliegenden Fall auf Grund der geltenden bernischen Vorschriften verneinen müssen.

Verpflegung erkrankter Kantonsfremder in bernischen öffentlichen Krankenanstalten. (Auskunft; aus Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Heft 12, Oktober 1956, Nr. 109.)

Auf Ihr Schreiben vom . . . müssen wir Ihnen mitteilen, daß weder eine zürcherische noch eine st.-gallische Behörde verhalten werden kann, die ausstehenden Spitälkosten für B. X. zu bezahlen.

Für diese Kosten haftet Ihnen die Einwohnergemeinde B., auf deren Gebiet sich der Patient zur Zeit der Spitäleinweisung aufgehalten hatte, sofern ihr die Aufnahme seinerzeit innert 8 Tagen vom Spital gemeldet wurde. Wenn die Meldung unterlassen wurde, entfällt auch die Haftung dieser Gemeinde (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 17. März 1933 betreffend die ärztliche Behandlung erkrankter hilfloser Personen).

Die Spitalverwaltung braucht sich nie darum zu bekümmern, welche Instanz für einen Patienten letztlich unterstützungspflichtig ist. Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 17. März 1933 ist die Aufnahme lediglich der Gemeinde mitzuteilen, in welcher der Patient erkrankt, verunglückt oder sonstwie pflegebedürftig geworden ist, sei diese Gemeinde nun die Wohnsitzgemeinde oder nicht und handle es sich um einen Kantonsbürger oder einen Kantonsfremden. Die Aufnahme von Patienten, die sich nicht im Kanton Bern aufgehalten haben, sondern eigens zwecks Eintritts in ein bernisches Spital hergereist sind, wird vom Spital auf eigenes Risiko bewilligt, wenn der Patient nicht eine hinreichende Kostengarantie mitbringt.

Mitteilungen

Schweiz

Die *Schweizerische Vereinigung Sozialarbeitender* veranstaltet vom 11. bis 14. Oktober 1956 einen Weiterbildungskurs in Pruntrut. Thema:

- a) Die Aufgabe des Sozialarbeiters in verschiedenen Arbeitsbereichen.
- b) La Fonction du travailleur social: Face aux problèmes de l'individu, de la famille et de la vie en collectivité.

Das «Groupement romand des Institutions d'assistance publique et privée» führte am 28. Juni 1956 in Murten seine erfolgreiche 32. Jahreskonferenz durch. Es sprachen Prof. Dr. Eric Martin und René Steiner über das Thema: «Les conséquences sociales de la maladie.» Der Vortrag von René Steiner ist bereits in der Septembernummer von «L'entraide» erschienen.

Kauft das Handbuch «Einführung in die Praxis der Armenfürsorge» von Dr. A. Zihlmann.

Solange vorrätig zu beziehen bei Herrn Fürsprecher F. Rammelmeyer, Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Bern.